

## **Pauschale Abschläge vom steuerlich maßgeblichen Mietwert von Pfarrdienstwohnungen**

Das private Wohnzimmer im Pfarrhaus wird häufig für dienstliche Besprechungen genutzt? Gemeindemitglieder, die den Pfarrer/die Pfarrerin aufsuchen, müssen dabei durch den eigentlich privaten Flur? Gemeindemitglieder, die für eine Kirchenveranstaltung Stühle oder Sitzkissen oder anderes vom Dachboden des Pfarrhauses holen, durchqueren dabei den privaten Wohnbereich? Die privaten Wohnräume eines Pfarrers/einer Pfarrerin sind häufig gar nicht so privat.

In vielen Fällen ist der Nutzungswert der privaten Räume eingeschränkt durch die enge bauliche Verbindung mit Diensträumen oder sogar durch Mitnutzung der privaten Räume für dienstliche Zwecke, so dass der Vergleich mit nur privat genutzten Wohnungen hinkt. Trotzdem versteuern Pfarrer und Pfarrerrinnen bisher den „geldwerten Vorteil“ aus den von ihnen privat genutzten Räumen mit dem vollen Mietwert.

Nach Verhandlungen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit den bayerischen Finanzbehörden wurde nun der Beeinträchtigung des Wohnwerts Rechnung getragen, indem für drei typisierte Fallgruppen Abschläge von 10, 15 und 20 % (je nach „Schweregrad“) vom Mietwert vorgenommen werden können. Festgehalten sind die Ergebnisse der Verhandlungen in der OFD-Verfügung der OFD München vom 25.07.2005 - S 2334 - 25 St 417 bzw. inhaltsgleich OFD Nürnberg vom 25.07.2005 - S 2334 - 183/St 32, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 12/2005, S. 315 unter AZ 23/7-0-1.

Pfarrer und Pfarrerrinnen, die sich betroffen fühlen, können im Rahmen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt beantragen, dass der von ihnen durch den Lohnsteuerabzug auf der Gehaltsabrechnung versteuerte Mietwert nachträglich um entsprechende Abschläge gekürzt wird, so dass bei der Einkommensteuerberechnung ein niedrigeres Bruttojahreseinkommen zu Grunde gelegt wird als auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen. Hierzu muss die für den Einzelfall zutreffende Beeinträchtigung des Wohnwerts dargestellt, d.h. glaubhaft gemacht werden. Der Steuerbescheid bringt dann eine entsprechende Erstattung der bereits abgezogenen Lohnsteuer. Soweit Steuerfestsetzungen für vergangene Jahre noch nicht bestandskräftig sind, diese also noch unter Vorbehalt der Nachprüfung stehen oder die Einspruchsfrist noch nicht verstrichen ist, kann auch für bereits abgegebene Steuererklärungen noch ein Antrag auf Kürzung des Mietwerts nachgereicht werden.

Ein Vordruck für die steuerliche Geltendmachung der Kürzung wird derzeit vom Vorstand des Pfarrer- und Pfarrerrinnen-Vereins vorbereitet. Eingehendere steuerliche Beratung bieten Körner & Scherzer, Steuerberater in 90482 Nürnberg, Freiligrathstr. 5a an, die den Pfarrer- und Pfarrerrinnen-Verein in steuerlichen Fragen unterstützen.

Kurt A Körner, Steuerberater